

Satzung



Staffeltag „Altes Amt Westerhof“

§ 1

Name , Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen -Staffeltag "Altes Amt Westerhof"-, und hat seinen Sitz in der Gemeinde Kalefeld.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Insbesondere gilt der Zweck des Vereins der Pflege der Tradition der Straßenstaffelläufe in den Ortschaften der Mitgliedsvereine.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Staffeltages "Altes Amt Westerhof" können die Sportvereine der Ortschaften in der Gemeinde Kalefeld und der Ortschaft Willensen in der Gemeinde Bad Grund werden.
- 2) Auf schriftlichen Antrag eines Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Einzelpersonen, die sich in herausragender Weise um den Staffeltag "Altes Amt Westerhof" verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss, oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 3

Beiträge

- 1) Die Mitgliedsvereine entrichten die Beiträge anhand Ihrer Mitgliederzahlen. Berechnungsgrundlage ist der Erhebungsbogen des Landessportbundes. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand unter Nennung der Tagesordnung.

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn der Vorstand es beschließt, oder ein Mitgliedsverein dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- d) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitgliedsvereine beschlussfähig.
- e) Jeder Mitgliedsverein kann 3 stimmberechtigte Delegierte entsenden. Gewählte Vorstandsmitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus, ohne das dieses auf das Vereinskontingent angerechnet wird.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- g) Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

2) Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet als:

- a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem(r) Vorsitzenden
 - dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem(r) Geschäftsführer(in) (Schriftführer(in))
 - dem(r) Kassierer(in)
- b) Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem(r) Sportwart(in)
 - dem(r) Kampfrichterobmann
 - sowie zwei Beisitzern
- c) Mitgliedsvereine, die nicht im Gesamtvorstand vertreten sind, entsenden einen Beisitzer mit Sitz und Stimme in den Gesamtvorstand.
- d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- e) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein entsprechender Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern vorliegt.
- f) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- g) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- h) Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, bzw. deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.
- i) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- j) Die Mitglieder des Vorstandes werden im jährlichen Wechsel in der Reihenfolge ihrer Nennung in dieser Satzung für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 5

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers

§ 6

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine durch ihre Delegierten vertreten ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 3) Die Mitgliedsvereine haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen treuhänderisch der Gemeinde Kalefeld zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.1992 beschlossen.

Kalefeld, den 11.3.1992

gez. Bredthauer

Vorsitzender

gez. Renziehausen

stellv. Vorsitzender

gez. Mennecke

Geschäftsführer

gez. Gieseler

Kassierer

(geschäftsführender Vorstand)